

# RS Vwgh 1986/11/5 86/11/0073

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.1986

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §69 Abs2;

### Rechtssatz

Wurde die Wiederaufnahme wegen fehlender Angaben über den Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Wiedereinsetzungsgrundes anstatt wegen Verspätung "abgelehnt", so liegt darin keine Rechtsverletzung, wenn kein Wiedereinsetzungsantrag wegen Versäumung der Antragsfrist gestellt wurde.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986110073.X03

### Im RIS seit

06.09.2006

### Zuletzt aktualisiert am

24.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)